Stadt Lübben (Spreewald)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister

Stadt Lübben (Spreewald) Postfach 1551 o. 1561 15905 Lübben



Herrn Benjamin Kaiser Am Schutzgraben 13 15907 Lübben (Spreewald)

Finanzen und Innere Verwaltung

Datum 01.11.2016 Aktenzeichen 81 12

Teilakte/Vorgang Paragraph 2b UstG Verwaltungsgebäude Poststraße 5

Zimmer 201

Auskunft erteilt Herr Gottheiner

Ist Ihr Gesprächspartner einmal nicht zu erreichen, bitten wir

um Verständnis.

 Vorwahl
 03546

 Vermittlung
 79-0

 Durchwahl
 79-2300

 Telefax
 79-2350

E-Mail Finanzen@Luebben.de
Obige eMail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Schreiben vom 11.10.2016

Ihr Zeichen

Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lübben (Spreewald) vom 11.10.2016 - Umsatzsteuerpflicht der Stadt Lübben (Spreewald) als juristische Person des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Stadt Lübben (Spreewald) ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Stadt Lübben (Spreewald) war somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. "Beistandsleistungen"), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Stadt Lübben (Spreewald) nur im Rahmen ihrer (ertragsteuerlich relevanten) Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, gilt nach der Neuregelung nur noch bis 31.12.2016.

Gläubiger-ID

9:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag

Entgegen den Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

Infolgedessen ging der Bundesfinanzhof in der Rechtsprechung dazu über, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung stets von einer unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts auszugehen. Aber auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten sowie der sog. "Beistandsleistungen", bei denen die öffentliche Hand kein explizites Monopol vorweisen konnte, wurden von der Rechtsprechung entsprechende Konsequenzen in der Umsatzbesteuerung vorgenommen.

Die verschärfte Betrachtungsweise der Rechtsprechung hätte aus kommunaler Sicht insbesondere fatale Folgen im Bereich der interkommunalen Kooperationen ausgelöst und diese in vielen Fällen unwirtschaftlich gemacht. Dankenswerterweise wurde in einem ersten Schritt von der Finanzverwaltung erklärt, dass die bisher geltende Verwaltungsauffassung bis zum Abschluss eines entsprechenden Reformprozesses weiterhin gültig sei. Die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung schließt diesen Reformprozess ab. Insbesondere werden erneut optionale Übergangsfristen eingeräumt, um den Kommunen einen geordneten Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht zu ermöglichen.

Für die Umsatzbesteuerung der durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Leistungen ergeben sich dadurch nunmehr folgende Neuerungen:

Tätigkeiten auf privat – rechtlicher Grundlage:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht "im Rahmen der öffentlichen Gewalt" tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Umsätze kann im Gegenzug auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Ob die Tätigkeiten ertragsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, ist demnach in Zukunft für die umsatzsteuerliche Würdigung ohne Bedeutung. Insbesondere die "generelle Nichtbesteuerung" der Umsätze aus der Vermögensverwaltung (z.B. die Vermietung von Immobilien) entfällt zukünftig.

<u>Tätigkeiten auf öffentlich – rechtlicher Grundlage:</u>

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen" führt.

Wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Führt die Nichtbesteuerung von öffentlich - rechtlichen Leistungen zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen", ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen (und zwar gleichgültig, ob der Leistung eine eigentlich hoheitliche Tätigkeit

zugrunde liegt oder nicht). Hier hat der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche vor Augen, für die eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Monopol besitzt (also Bereiche, in denen Private auf Basis von gesetzlichen Öffnungsklauseln bzw. Regelungslücken handeln können).

Die Umsätze aus derartigen Leistungen sind somit in Zukunft - sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen greift - auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug kann ggf. auch hier eine Entlastung auf der Kostenseite durch den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Nicht – wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Die Konsequenz der Umsatzbesteuerung bei auf öffentlich - rechtlicher Grundlage erbrachter Leistungen wird jedoch dann wiederum nicht ausgelöst, wenn die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Was unter "größeren Wettbewerbsverzerrungen" zu verstehen ist, lässt der Gesetzestext offen. Vielmehr wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG lediglich klargestellt, wann "größere Wettbewerbsverzerrungen" gerade nicht vorliegen sollen – wobei es sich hierbei allerdings um keine abschließende Aufzählung handelt.

Inkrafttreten der neuen Rechtslage:

Die vorstehend dargestellten Änderungen bedeuten eine Zeitenwende in der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und eine komfortable Übergangsregelung geschaffen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG gilt der neue § 2b UStG ab dem 1. Januar 2017. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben allerdings die Möglichkeit das bisherige Recht bis zum 31. Dezember 2020 fortzuführen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2016 einen formlosen Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

Eine Option zur Fortführung des bisherigen Rechts ist nur für den kompletten Tätigkeitsbereich (d.h. insbesondere nicht für einzelne Leistungen) zulässig. Ist ein Antrag zur Fortführung der bisherigen Rechtslage gestellt worden, soll dann aber doch vor dem 1. Januar 2021 das neue Recht Anwendung finden, so besteht die Möglichkeit den Antrag mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Zu 1: Welche Leistungen der Stadt Lübben (Spreewald) fallen unter die Anwendung des § 2b UStG?

Die Stadt Lübben (Spreewald) unterhält derzeitig bereits die Betriebe gewerblicher Art "Markt" und "Kurbeitrag".

Die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht betrifft vor allem privatrechtliche Tätigkeiten, die bisher der Vermögensverwaltung unterlagen oder für die die Voraussetzungen zum Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art nicht gegeben waren, wie:

Freitag

- Die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken
- Die Vermietung stadteigener Garagen oder anderer Gebäude
- Die Überlassung von Sporthallen oder Sportplätzen
- U. a.

Zu 2: Wird die Stadt Lübben (Spreewald) von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen oder bereits ab 01.01.2017 steuerpflichtige Umsätze erklären?

Es ist sinnvoll, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, da eine flächendeckende detaillierte Feststellung aller künftigen Besteuerungstatbestände in den Fachbereichen und Sachgebieten sowie die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung der Datenerfassung einen längeren Zeitbedarf erfordert. Außerdem besteht noch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelssachverhalten, das diesbezüglich angekündigte klärende BMF-Schreiben liegt derzeit noch nicht vor.

Zu 3: Wird diese Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen?

Nach dem BMF-Schreiben vom 19.04.2016 ist die "Optionserklärung" vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem Bevollmächtigten abzugeben. Für die Kommunen stellt sich dabei die Frage, inwieweit die "Optionserklärung" zu den "laufenden Angelegenheiten" bzw. "Geschäft der laufenden Verwaltung" gehört.

Bei einem "Geschäft der laufenden Verwaltung" handelt es sich um einen gesetzlich nicht näher definierten unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Auslegung der Verwaltung zwar ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht, zu dem allerdings auch bereits einige gerichtliche Entscheidungen sowie Kommentierungen vorliegen, an denen sich die Auslegung möglichst orientieren sollte.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Möglichkeit, den bisherigen Rechtszustand für einen bestimmten Zeitraum "konservieren" zu können, ist eine auf einer Gesetzesänderung basierende "einmalige" Besonderheit. Die Entscheidung hierüber ist auch nur einmalig möglich. In den Folgejahren ist allenfalls die ebenso bedeutsame umgekehrte Entscheidung über einen vorzeitigen Widerruf zu treffen, dies ist ebenfalls kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Von einer routinemäßig abzuarbeitenden Frage ist hier wohl keinesfalls auszugehen.

Die Verwaltung wird mit der Beschlussvorlage 2016/096 in der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) eine Handlungsgrundlage erhalten.

Zu 4: Unabhängig von der zu treffenden bzw. schon getroffenen Entscheidung – Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2017 oder Inanspruchnahme der Übergangsregelung – bitte ich um Mitteilung, welche Auswirkungen sich auf den Ergebnis- sowie den Finanzhaushalt und den Stellenplan in den Folgejahren ergeben.

Die Neuregelung wird zu Mehrbelastungen führen, entweder

Gläubiger-ID

DE38LBN00000330540

- Für die Bürger (bei Weiterberechnung der Mehrwertsteuer durch die Stadt Lübben (Spreewald) als Leistungserbringer mit der Folge der Abführung an das Finanzamt
- Für die Stadt Lübben (Spreewald) als Leistungsempfänger (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit der Umsatzsteuer)

Für den Ergebnishaushalt erfordert dies, dass alle Verträge auf die erweiterte Umsatzsteuerpflicht überprüft werden müssen. Gegebenenfalls müssen Verhandlungen mit Vertrags-

8:00 - 12:00 Uhr

9:00 – 19:00 Uhr 9:00 – 14:00 Uhr

9:00 - 17:00 Uhr

partnern zur Anpassung bestehender Verträge vorgenommen oder auch Gremienabstimmungen, bei notwendigen Satzungsänderungen, herbeigeführt werden.

Für den Finanzhaushalt bedeutet dies, dass zukünftig alle Investitionsmaßnahmen zusätzlich auf einen eventuellen Vorsteuerabzug geprüft werden müssen. Aus der aktuellen Haushaltsplanung für 2017 sind derzeit keine Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bezüglich der Neuregelung des § 2b UStG ersichtlich.

Aus der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht resultiert ein erheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes, eine generelle Auswirkung auf den Stellenplan ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht abschätzbar.

Unabdingbar ist jedoch die sofortige, heute noch nicht zahlenmäßig im Einzelnen abschließend zu benennende, Zuführung fachlich ausgebildeter personeller Kapazitäten im Bereich Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. L.Kolan Kolan

Sprechzeiten Rathaus